

Tarif LUMINA 1

gültig ab Herbst 1994
(angepasst per 20.2.1996 und 1.1.1999)

Anwendung

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung in Gemeinden.

Anlagen

- a) Sind die Strassenbeleuchtungsanlagen Eigentum der Gemeinde, so gehen die Kosten für deren Bau, Betrieb und Unterhalt auf ihre Rechnung. Die Strassenbeleuchtungsanlagen umfassen Beleuchtungskörper, Ausleger, Queraufhängungen, Kandelaber und andere lediglich der Strassenbeleuchtung dienende Träger der Beleuchtungskörper, welche der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) unterstellt sind. Ferner gehört das Beleuchtungsnetz dazu, bestehend aus Kabel- und Freileitungszuführungen inkl. Isolatoren ab Abzweig vom allgemeinen Verteilnetz der BKW, Steuerdrähte und Steuerkabel, Handschalter und Schaltautomaten, Sicherungselemente inner- und ausserhalb der Transformatorenstationen usw.

Die BKW gestattet der Gemeinde, die vorhandenen Tragwerke ihres Niederspannungsnetzes zum Anbringen von Auslegern oder zum Befestigen von Queraufhängungen. Vorbehalten bleibt, aufgrund einer besonderen Vereinbarung, die Mitbenützung von BKW-Anlagen, wie Kabelschutzkanäle zum Verlegen von Beleuchtungskabeln usw.

Werden durch die BKW neue Transformatorenstationen für die Versorgung des allgemeinen Netzes gebaut oder bestehende Stationen umgebaut, so sind die Strassenbeleuchtungen im Versorgungsgebiet dieser Stationen an die gleiche Station anzuschliessen. Die erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen sowie die Anpassung der Kabel- und Freileitungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Für die bei Ersetzen gemeinsam benützter defekter Tragwerke der BKW oder bei Änderung der Leitungstrasse durch vorhandene Strassenbeleuchtungsanlagen entstehende Mehrarbeit hat die Gemeinde aufzukommen. Müssen bei solchen Arbeiten Bestandteile der Strassenbeleuchtungsanlage ersetzt, repariert oder neu gestrichen werden, so wird hiefür der Gemeinde Rechnung gestellt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kabelanlagen und bei Verkabelung bestehender Freileitungsnetze.

- b) Sind die Strassenbeleuchtungsanlagen Eigentum der BKW, so hat die Gemeinde als Betreiberin der BKW an die Aufwendungen für Kapitaldienst, technischen Betrieb und Unterhalt ausser dem Betreffnis für Energielieferung einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 10 % der Anlagekosten zu bezahlen.

Die Anlagekosten werden jährlich mit 4 % amortisiert. Die Amortisation wird am Ende jedes Jahres auf dem Anfangskapital des betreffenden Jahres berechnet.

Die Kosten für Verlegung oder Änderung von Strassenbeleuchtungsanlagen, Verkabelung von Schalterdrähten usw., die auf begründete Gesuche der Gemeinde, der BKW oder Drittpersonen hin erfolgen müssen, werden dem beitragspflichtigen Anlagekapital belastet. Vor Ausführung solcher Arbeiten ist die Gemeinde zu verständigen. Fallen Lampen infolge Änderungen, Verlegungen oder aus andern Gründen weg, so ist das Anlagekapital um den Zustandswert des demontierten Materials abzüglich Demontagekosten zu entlasten. Kosten, denen kein Mehrwert der Anlagen gegenübersteht (wie Kontrollaufwendungen, licht- und energietechnische Beratungen, Projekte, Studien usw.), sind von der Gemeinde nach Aufwand zu begleichen und nicht dem Anlagekapital zu belasten. Der jährliche

Beitrag an die Kosten der eigentlichen Beleuchtungsanlagen kann dagegen nicht durch einmalige Kostenbeiträge teilweise oder ganz getilgt werden.

Bei der Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen erwirbt die Gemeinde die Durchleitungsrechte und tritt sie der BKW unentgeltlich ab. Sie übernimmt ferner auf ihre Kosten das Erstellen der Betonfundamente für Beleuchtungsträger und bei Kabelleitungen die Grabarbeiten und die Lieferung des Kabelschutzes, sowohl bei der Erstellung wie bei späteren Reparaturen oder Änderungen.

Energiepreise (ohne Mehrwertsteuer)

Die in Niederspannung gemessene Energie wird der Gemeinde wie folgt berechnet:

	<u>Sommerhalbjahr</u>	<u>Winterhalbjahr</u>
a) <u>Zählertarif</u> (über ca. 250 VA pro speisende Transformatorstation)	16,5 Rp./kWh	20,5 Rp./kWh

- b) Pauschaltarif pro Jahr
(bis zu ca. 250 VA pro speisende
Transformatorstation)

Bei normaler Brenndauer während der Nachtzeit
Bei täglich 24-stündiger Brenndauer

Fr. 740.-/kVA
Fr. 1650.-/kVA

Bei Pauschaltarif wird die anrechenbare Leistung aufgrund der gemessenen Scheinleistung in VA berechnet.

Die BKW behält sich das Bestimmungsrecht vor, die Energie nach Zähler- oder nach Pauschaltarif abzurechnen.

Allgemeines

- Die BKW behält sich vor, bei Änderungen des Geldwertes, der Kapitalzinsen oder der Preise ihrer Detailtarife während der Vertragsdauer diese Bedingungen, Ansätze und Energiepreise zu revidieren.
- Das Ein- und Ausschalten der öffentlichen Beleuchtung bestimmt die Gemeinde. Bei einer Steuerung durch die Rundsteueranlage der BKW werden die hierfür erforderlichen Empfänger der Gemeinde mietweise zur Verfügung gestellt. Andere Schalteinrichtungen, wie Zeitschalter, Dämmerungsschalter, Lichtmengenregulierung usw., sind von der Gemeinde zu erwerben und zu unterhalten. Festgestellte Zeitabweichungen der Schalteinrichtungen sind der BKW zu melden.
- Die Beschaffung neuer und das Auswechseln defekter Lampen (Glüh- und Gasentladungslampen), Schutzgläser und Sicherungen sowie die Reinigung der Armaturen und Schutzgläser besorgt die Gemeinde auf ihre Kosten. Leuchtpfosten, Verkehrssignal-Beleuchtungen, Markierungslampen und dergleichen, welche infolge 24-stündigem Betrieb nicht an das Strassenbeleuchtungsnetz angeschlossen werden können, werden im Eigentum der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten.

Im übrigen gelten das "Reglement für den Bezug elektrischer Energie" (EBR) der BKW und der Konzessionsvertrag, in den das Abonnement nach Tarif LUMINA 1 einbezogen ist.

010199